

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: P. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 14. August.

Weizen	1. Qual.	21	—	Hafer	15	60
"	2. "	19	—	Raps 1. Qual.	34	—
Pandroggen	1. Q.	15	20	2. "	32	50
"	2. "	13	20	Kartoffeln	8	50
Winter-Weizen	1. Qual.	14	—	Sen per 50 Kilo	3	60
Buchweizen	1. Qual.	—	—	Roggenstroh per Schock	24	—
"	"	—	—	à 600 Kilo	—	—

Alter Roggen höher.
 Neuer Weizen wird mit M. 18—20 u. Roggen mit M. 14—16 bez.
 Rübsen per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr. 72 —
 Rübsen per 100 Kilo sohlweise 73 50
 Gereinigtes Del per 100 Kilo 3. — M. höher als Rübsen.
 Buchweizen per 1000 Kilo 127 —
 Kleien per 50 Kilo 5 60
 Rübsen und Kuchen unverändert.

Deutschland.

Berlin, 12. August. Die durch eine culturkämpferische Auslassung der nicht selten officiös bedienten „Berl. Polit. Nachr.“ brennend gewordene Frage: ob das neue Nothgesetz die Rückkehr der bloß der Anzeigepflicht wegen maigesetzwidrig angestellten Geistlichen in ihre Aemter gestattet, wird von der „Germ.“ sehr eingehend erörtert. Wir entnehmen den bezüglichen Ausführungen das Folgende:

Da in § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht gesagt ist, ob die dort ausgesprochene Nichtigkeit der ohne Anzeige und Einpruch von den geistlichen Obern erfolgte Uebertragung eines Amtes die Nichtigkeit bloß für den Staat, der das Gesetz erließ, oder auch zugleich die Nichtigkeit der kirchlichen Ernennung bedeuten soll, da aber in § 21 des selben Gesetzes der Ausdruck „Verlust des geistlichen Amtes“ gerade deshalb durch eine andere Ausdrucksweise ersetzt worden ist, um auch sogar den Schein zu vermeiden, „als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Verneinung des kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen“ sei, so ist klar, daß auch die in § 17 wegen Unterlassung der Anzeige ausgesprochene Nichtigkeit nur die Nichtigkeit für den Staat, nicht die Nichtigkeit auch der kirchlichen Anstellung bedeutet. Der Staat hatte auch gar kein Interesse daran, weiter zu gehen, da er ja das, was er wollte, vollständig erreicht, indem er der kirchlich gültigen Anstellung die rechtliche Wirkung absprach. Und zwar nicht bloß betreffs der vom Staate stammenden Einkünfte und Rechte, sondern auch betreffs des kirchlichen Einkommens und Titels, ja sogar betreffs der gesamten Amtstätigkeit, die in besonderen Paragraphen unter Strafe gestellt wurde. In dieser inneren des Gesetzes vom 11. Mai aufrechterhaltenen Auffassung von der kirchlichen Gültigkeit der kirchlichen

Ernennung neben der staatlichen Nichtigkeit kann auch nichts ändern, daß ein anderes Gesetz, das vom 12. Mai 1873, den im Gesetz vom 11. Mai ausdrücklich betonten Grundsatz verlegt hat, daß Verleihung und Beendigung des geistlichen Amtes nur Sache der Kirche ist. Diese Verletzung ist bekanntlich geschehen im § 24 des Gesetzes vom 12. Mai, welcher dem Staatsgerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten liches Urtheil aus ihrem Amte zu entlassen.“ Es ist das einer der vielen Mängel und Widersprüche, an denen, wie schon so oft auch gerichtlich dargelegt, die sticht und in haßender Leidenschaft erhaltenen Grundsatze von dem bloß der Kirche zustehenden Rechte der Verleihung und Entziehung des geistlichen Amtes zu corrigiren, würde gegen alle Interpretationsregeln sein, verstoßt aber seit dem Juli-Gesetz des Jahres 1880 auch gegen positives Gesetz. Denn dieses erste Juli-Gesetz hat in seinem § 1 ja bestimmt, daß der Staatsgerichtshof nicht mehr auf Entlassung aus einem geistlichen Amte, sondern nur auf Unfähigkeit zur Verrichtung des Amtes erkennen darf. Dadurch ist der eben erwähnte Widerspruch zwischen den Gesetzen vom 11. und 12. Mai gehoben, und zwar in der Weise, daß das letztere auf den Standpunkt des erstern zurückgeführt wird. Da nun im neuen Noth-Gesetz für die „abberufbaren“ Hülfsggeistlichen die Anzeigepflicht beseitigt ist, so fällt für die dem seit 1873 kirchlich angestellten „abberufbaren“ Hülfsggeistlichen das einzige staatliche Hinderniß fort, daß die gültige kirchliche Ernennung volle rechtliche Wirkung habe, und diese Geistlichen können jetzt ohne Weiteres in ihr Amt eintreten und dort den Amtsbefugnissen entsprechend fungiren. Diese Ausföhrung ist rechtlich unangreifbar. Man kann z. B. nicht dagegen geltend machen, dem neuen Noth-Gesetz sei doch keine rückwirkende Kraft zugesprochen worden. Das ist auch gar nicht nöthig. Denn die kirchliche Ernennung bestand, wie dargelegt, auch maigesetzlich fortwährend in Kraft, es existirte nur ein staatliches Hinderniß, die Ernennung in Wirksamkeit treten zu lassen. Nachdem dieses Hinderniß beseitigt ist, kann nun auch die Wirksamkeit eintreten. Auch das kann nicht geltend gemacht werden, daß man im Ultimo-Gesetz ausdrücklich einen Paragraphen für nöthig gehalten habe, wonach ein vom König begnadigter „abgeleiteter“ Bischof, wieder als staatlich anerkannter Bischof gelte, und daß für die sonstigen „abgeleiteten“ Geistlichen ausdrücklich rückwirkend bestimmt werden mußte, daß die „Folgen“ ihrer Amtsentlassung auf die Unfähigkeit zur Verrichtung des Amtes und auf die Folgen dieser just-gesetzlichen Unfähigkeit „beschränkt“ würden.

Hier stand der Gesetzgeber vor gerichtlichen Urtheilen, die auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 wirklich Entlassung aus dem geistlichen Amte ausgesprochen hatten, und die also nur durch einen gesetzgeberischen Act beseitigt werden konnten. Betreffs der Verletzung des geistlichen Amtes aber haben, wie dargelegt, auch die Mai-Gesetze den richtigen, im Juli-Gesetz auch für die Entlassung wieder durchgeführten Grundsatz aufrecht erhalten, daß nur die Kirche geistliche Aemter verleihen könne. So ist rechtlich alles klar, und es kann also rechtlich den bloß wegen Unterlassung der Anzeige maigesetzwidrig angestellten „abberufbaren“ Hülfsggeistlichen jetzt nach dem Noth-Gesetz kein Hinderniß bei der Beförderung ihres Amtes in den Weg gelegt werden, wenn sie den beiden andern Anforderungen des Indigenats und der Vorbildung genügen resp. davon dispensirt werden. Es darf aber vorausgesetzt werden, daß die Regierung mit jenem „kann“ auch durchaus einverstanden ist. Sie hat ja auch ihrerseits stets das Verlangen betont, daß der seelsorglichen Noth möglichst abgeholfen werde. Die vorstehend erörterte rechtliche Lage der Dinge gibt aber die einzige Möglichkeit, daß auch in den vier Diöcesen der „abgeleiteten“ Bischöfe die Zahl der angestellten Geistlichen eine Vermehrung erfahre. Selbstverständlich tritt für diese „abberufbaren“, 1873 ff. angestellten Geistlichen auch in den acht Diöcesen mit bischöflichen Oberhirten jetzt ohne weiteres die rechtliche Wirkung ihrer Anstellung auch dem Staate gegenüber ein, und nur wenn neue Verhältnisse andere Verlegungen der Geistlichen erfordern, werden die Herren Bischöfe einen Theil dieser Geistlichen von ihrer bisherigen Stelle, an deren Verwaltung sie staatlich behindert wurden, abberufen und sie anderswo anstellen.

Berlin, 12. Aug. Der „Reichsanzeiger“ schreibt: Von Reichswegen wurde beschloffen, zur Erforschung der Entstehung, Natur und des Verlaufs der Cholera und um Maßregeln zur Verhütung derselben zu finden, eine wissenschaftliche Expedition nach Egypten zu senden. Die Expedition wird von dem Mitglied des Reichsgesundheitsamts, dem geheimen Regierungsrath Koch, geleitet und geht nächste Woche nach Alexandrien ab.

— Offiziös wird geschrieben, daß die Vorarbeiten der verschiedenen Ministerien behufs Bildung eines Landeseisenbahn-raths nunmehr abgeschlossen sind und die Veröffentlichung der Namen des Vorsitzenden und der von den Ressortministern berufenen und von den Bezirksrathen gewählten Mitglieder des Landeseisenbahn-raths demnächst bevorsteht. Die erste konstituirende Sitzung soll aber auf Wunsch vieler Mitglieder mit Rücksicht auf die Reise und Vabefaison erst Mitte September stattfinden.

Die Grafen von Dürrenstein.

Von E. Heinrichs.
(Fortsetzung.)

Sechszehntes Kapitel. Die Entführung.

Der Portier vertrat dem Majorats Herrn den Weg, um ihn nach seinem Begehre zu fragen.
Dürrenstein wandte sich zornig um.
„Ich bin der Majorats Herr von Dürrenstein, Du Affe, und kann den Weg ohne Dich finden.“

Der Portier verbeugte sich erschrocken und schaute mit offenem Munde dem faden Eindringling nach, welcher, ohne ihn weiter zu beachten, die mit Teppichen belegte hell erleuchtete und mit üppigen Pflanzen und Blumen geschmückte Treppe hinaufstieg, um in der nächsten Minute schon den Hausherrn zu begrüßen.

„Hörte, daß sich Regina bei Ihnen befindet, lieber Freiherr!“ schnitt er dem Begrüßungs-Schwall des selben kurz ab, „und bin gekommen, um mich von ihrem Wohlsein zu überzeugen, bitte deshalb um Entschuldigung, daß ich kein hochgeistliches Kleid angelegt.“

„Bedarf's einer solchen Entschuldigung bei Ihnen, Graf?“ erwiderte der Freiherr, der trotz alledem eine leichte Unruhe nicht unterdrücken konnte; „der Majorats Herr von Dürrenstein darf sich Manches erlauben, was wir übrigen Sterblichen zuweilen schwer büßen müßten. Wollen Sie, bitte, sich Ihres Belües entledigen, besser Graf?“

„Habe keine Zeit dazu, bitte Sie nur, die kleine Regina hierherzubringen, Freiherr! Möchte zwei Minuten ungestört mit ihr plaudern.“

Der Freiherr blickte ihn erstaunt an, hatte aber doch so großen Respekt vor der Rücksichtslosigkeit des „tollen“ Dürrenstein, daß er Regina jedenfalls zu bringen versprach.

„Er fürchtet sich nicht vor einem Gelat,“ murmelte er, in die Gesellschaftsräume zurückkehrend, und nach dem Frühstück von Einfiel umherstapfend. Er fand sie harmlos mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Arnold plaudernd und schritt rasch auf sie zu.

„Baroness!“ wandte er sich entschuldigend an Regina, „der Majorats Herr von Dürrenstein, welcher soeben angekommen, wünscht Sie zu sehen und sich von Ihrem Wohlsein zu

überzeugen. Im Reiseanzug will er diese Räume nicht betreten und bittet deshalb —“

„Führen Sie mich zu ihm, Herr von Bittorf!“ unterbrach ihn Regina, welche bleich und roth geworden, unruhig, während Prinz Arnolds Stimm sich finster runzelte und er einen raschen fragenden Blick mit dem Freiherrn wechselte, den dieser, Regina den Arm bietend, lächelnd erwiderte.

„Als sie zu dem Grafen in's Zimmer traten, streckte dieser ihr beide Hände entgegen.“

„Nur einen Augenblick, mein liebes Kind!“ sprach er, die Ueberrasschte ohne Umstände in seine Arme schließend und einen Kuß auf ihre Stirn drückend.

„Lassen Sie uns eine Minute allein, lieber Freiherr!“ wandte er sich dann stürzend an den Bittorf der mit lächelndem Gesicht der kleinen Scene zuschaute.

„Als ich verließ, — verzeihen Sie, lieber Graf, die vaterliche Rolle steht Ihnen so gut.“

Lächelnd zog sich der Freiherr durch eine Portiere zurück, und finster folgte ihm der Blick des alten Herrn, der Regina's Hand ergriß und mit ihr an's Fenster schritt.

„Ich freue mich, Dich so wohl zu sehen, mein Kind!“ begann er mit gedämpfter Stimme, „ich bin nur gekommen, um Dich zu bitten, auf Deiner Hut zu sein, ja, mehr noch um Dich sorglich unter den Schutz Deines Vaters zurückzubringen.“

„Denn Graf! — ich verstehe Sie nicht,“ stammelte Regina erschrocken vor ihm zurückweichend.

„Brauchst Du auch nicht, wenn Du mir nur vertraust; bist heute Abend in keinen guten Händen; begreife Deinen Vater nicht, daß er Dich allein in eine solche Gesellschaft sendet.“

„Denn Graf, meine Mutter ist hier —“

„Mutter! — Du hastest nur eine Mutter, Regina, sie ruht in der Gruft Deiner Ahnen, entweiche diesen heiligen Namen nicht. Die zweite Frau Deines Vaters hat keinen Anspruch darauf, ich will nicht, daß Du sie so nennst.“

Regina stand sprachlos; sie begann sich vor dem alten Mann zu fürchten.

„Diese Stiefmutter kann Dich nicht lieben,“ fuhr er leise fort, „es nicht gut mit Dir meinen, sie ist viel zu jung und zu gefällig dazu. Und was den toten Feind, den Prinzen Arnold anbetrifft, Regina, so meine ich, wäre es am besten, seine Nähe zu fliehen, da dieselbe jedes junge und schöne weibliche Wesen an ihrer Ehre schwer schädigen kann.“

„Ja, ja, blide mich nicht so entsetzt an, Kind, es ist so, seine Leidenschaft pflegt alle Schranken rücksichtslos zu durchbrechen und Gelfersbelfer, — na, — er beugte sich dicht an ihr Ohr, „dieser Bittorf ist sein Complice von jeher gewesen.“

Regina hob sprachlos die Hände empor. Redete der Graf im Ernste, oder war sein Verstand urplötzlich verwirrt worden? Welche Gefahr konnte ihr von dem Prinzen drohen, der ihr stets mit der zartesten Hochachtung begegnete? — mit keinem Wort oder Blick — — Blick? — Sie erröthete heiß, — aber durfte sein Auge nicht mit Wohlgefallen auf ihr ruhen? War ihres Vaters Schutz nicht hinreichend die Ehre der Tochter vor jeder Verläumdung zu sichern? Welches Recht durfte sich dieser alte Mann schon jetzt, wo die Verlobung noch nicht einmal öffentlich sanctionirt worden, anmaßen, um sie, welche sich keines unredlichen Gedankens bewußt, so tief zu demüthigen?

Ihr Stolz erwachte, sie trat vor dem Grafen, der sie ängstlich forschend anblickte, zurück und sagte mit ruhiger Würde: „Genug, Herr Graf! Ihre Sprache wird beleidigend; ich will aus Achtung vor Ihrem grauen Haar nicht verstanden haben, was Sie in einer vielleicht gutgemeinten Absicht zu mir gesprochen. Vergessen Sie nicht, daß meines Vaters Schutz noch der einzig gültige für mich ist.“

„Ich sehe diesen väterlichen Schutz nirgend,“ versetzte Dürrenstein schroff, „und bitte ebenfalls, nicht zu vergessen mein Fräulein, daß sie meines Neffen Verlobte sind.“

„Welches zweifelhafte Factum Ihnen noch immer kein Recht gibt, mich zu beleidigen, Herr Graf!“ rief Regina erglühend, „bitte,“ sagte sie dann, sich gewaltsam bezwingend, hinzu, „enden wir diese unerquickliche Scene, zu welcher ich keine Veranlassung gegeben, und gestatten Sie mir zur Gesellschaft zurückzukehren.“

„Gut denn,“ nickte der Graf finster lächelnd, „ich habe gethan, was Pflicht und Ehre mir geboten, habe gewarnt und mich einem Kinde gegenüber, zur Bitte erniedrigt, — jetzt nur noch eins, Baroness! Entfessel, ich bin nicht gewillt, meinen Namen zu einer fälschlichen Schandfäule zu machen, sondern fest entschlossen, die Verlobung aufzuheben. Sie werden morgen weiter von mir hören.“

Regina stieß einen leisen Schrei aus und im nächsten Augenblick standen ihre Stiefmutter und der Freiherr an ihrer Seite.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

Wien, 12. Aug. Ueber den schon erwähnten Straßenauflauf schreibt das „Baterl.“ in seiner gestrigen Nummer: Auf dem Schottenring kam es heute Abend um 8 Uhr zu einem ungemein tumultuösen Auftritte. Ähnlich wie vor 14 Tagen sammelten sich auch heute mehrere hundert Arbeiter, die gegen Einbruch der Dämmerung in Gruppen von drei bis fünf Mann aus den Fabriken und Vororten herbeigeströmt kamen, in der Nähe der Botivkirche, am Franzensring und an der Rosauerstraße. Anfangs verhielt sich die Menge ziemlich ruhig; sie wartete nur auf den Zug, der reichlich von allen Seiten herbeigeströmt kam. Als die Menge auf etwa tausend Köpfe angewachsen war, setzte sie sich in geschlossenen Colonnen von den drei erwähnten Sammelpunkten aus gegen das Gebäude der Polizeidirection in Bewegung. Die Gruppe von der Botivkirche, am Franzensring vereinigte sich am Schottenthor und die Colonnen zogen nun gegen die Polizeidirection. Auf ein gegebenes Commando brachen die Arbeiter, denen sich auch zahlreiche Neugierige angeschlossen hatten, in betäubenden Lärm aus. Man hörte Hochrufe erschallen, dazwischen wurden Rufe: „Nieder! Nieder!“ hörbar, man konnte aber aus diesen Ausbrüchen nicht entnehmen, um was es sich eigentlich handelte. Die Tote des Tages hatte unter ohrenbetäubendem Lärm den Platz vor dem „Hotel de France“ passiert, als aus dem Gebäude der Polizeidirection eine große Anzahl Wachleute herausströmten, denen etwas später berittene Wachleute folgten, die ohne viel Federlesens mit der blanken Waffe auf die Tumultuanten losliefen und sie in wenigen Minuten auseinanderprengten. Unter Heulen und Schreien jagten die Arbeiter in wilder Flucht auseinander. Eine große Anzahl Verwundungen kamen vor. Wenige Minuten später war auch schon ein Bataillon Infanterie und eine Escadron Cavallerie aus der nahegelegenen Rudolph-Kaserne requirirt, welche den Schottenring und die auf denselben mündenden Seitengassen besetzt hielten. Als die Wache gegen die Tumultuanten anrückte, wurde dieselbe mit Steinwürfen empfangen; außerdem schlugen Einzelne, die sich mit Stöcken bewaffnet hatten, gegen die Wachleute los, so daß mehrere derselben Verwundungen davontrugen. Im Laufe von einer halben Stunde waren ungefähr achtzig Verhaftungen vorgenommen; unter den Verhafteten befanden sich etwa dreißig, die durch Säbelstiche verwundet worden waren, zumeist am Kopfe, und denen auch gleich, nachdem man sie auf die Polizeidirection gebracht, ärztliche Hilfe zu Theil wurde. Es sind der überwiegenden Mehrzahl nach Fabrikarbeiter und zumeist halbwildige Burschen, bei denen man Steine in den Taschen fand. Mit Ausnahme zweier Fenster in der Apotheke am Schottenring Nr. 14, die durch Steinwürfe zertrümmert wurden, ist kein weiterer Schaden zu verzeichnen.

Als Motive des Auflaufes werden von einer Localcorrespondenz angegeben: die in letzter Zeit oft wiederholte Consecration des Arbeiterorgans „Zukunft“, hauptsächlich aber die angebliche Auslieferung eines Moskischen Agenten an Deutschland; der Agent soll voriges Jahr in Stadlau verhaftet, ein Jahr in Untersuchung behalten, vom Gerichte freigesprochen, aber trotzdem nicht freigelassen, sondern an Deutschland ausgeliefert worden sein, dessen Polizei ebenfalls nach ihm gefahndet hatte; seinem Verteidiger soll jede Rücksprache mit dem Inhaftirten verweigert worden sein.

— Nach der „Post.“ sollte der Arbeiterputz größere Dimensionen annehmen, doch sei in letzter Stunde an verschiedenen Orten Gegenordre gegeben worden, weil sich herausstellte, daß der Plan der Polizei verrathen war. Polizei und Militär seien schon vorher konstatirt gewesen. Zwei Wachleute wurden schwer, drei leicht verwundet, 42 Personen wurden verhaftet.

Frankreich.

Paris, 11. Aug. Nachrichten aus Frohsdorf melden große Schwärme des Graf Chambord und zunehmende Besorgnisse seiner Umgebungen. Der Cardinal-Erzbischof von Paris und mehrere französische Bischöfe haben Geldsammlungen für die Vertheidigten auf Ischia veranstaltet. — Es wird als zuverlässig behauptet, daß die spanische Bottschaft in Paris und General Cuesada bereits seit vier Wochen davon unterrichtet worden seien, daß ein Aufstand in Spanien ausbrechen werde, daß man jedoch geglaubt habe, die Bewegung werde erst nach der Abreise des Königs Alfons nach Deutschland erfolgen. Ein Telegramm von der spanischen Grenze meldet, daß sich ein Theil der Ausländischen von Seo d'Urgel auf andorisches Gebiet geflüchtet habe. Die Führer der Erhebung in Seo d'Urgel wandten sich gestern schriftlich an den Präsidenten Grevy und nahmen sein Wohlwollen im Namen der republikanischen Brüderlichkeit in Anspruch; dieses Ansuchen blieb jedoch ohne Antwort. Der Temps bringt einen Bericht aus Vittoria vom 10. ds., wonach die Erhebung in Catalonien als gescheitert geschildert wird. Die Verbesserten Catalonien, die stets carlistische Neigungen hatten, zeigen sich den republikanischen und militärischen Aufständen feindselig. Das Kriegsgericht in Santo Domingo wird morgen sieben meuterische Unterofficiere aburtheilen und hofft Enthüllungen über die geheime Propaganda zu erlangen, die bis 1877 hinaufreichen soll und seit einigen Monaten durch Anschluß von Militärs deutlicher hervortrat. Diese Anwerbungen zielten dahin, Gruppen zu bilden, die mit Agenten in Verbindung standen, um jedem Eingeweihten Anweisungen für eine etwa eintretende Erhebung zu erteilen. Man war der Sache auf der Spur, konnte aber des Führers der Bewegung nicht habhaft werden, da sich derselbe im Auslande aufhielt.

Spanien.

Madrid, 11. Aug. Der König und die Königin empfingen gestern Abend und heute Vormittag eine große Anzahl Personen, welche ihre Treue und Anhänglichkeit versicherten und sich gegen die Aufständigen aussprachen. — Ein Theil der Ausländischen ist bei Urgel nach Frankreich übergetreten, die übrigen sollen sich unterworfen haben.

— Ein Pariser Telegramm meldet der „Nat.“, daß Privatdepechen aus Madrid versichern, die spanische Regierung habe bereits Beweise in Händen, daß eine republikanische Schildehebung im großen Maßstabe an zahlreichen Punkten des Landes für nächsten Monat während der Abwesenheit des Königs Alfons geplant war. Die Unternehmungen.

Ägypten.

Der Correspondent des „Journal des Debats“ in Kairo entwirft folgende Schilderung von der Physiognomie dieser Stadt seit dem Ausbruch der Cholera: „Die Seuche trat zuerst in Bulauf auf, dem Hafen von Kairo, der als Entrepot dient, einen sehr malerischen Anblick bietet, aber von Unreinlichkeit stark. Seit einigen Tagen wurden große Lager freier heute bemerkt, die entsetzliche Ausdünstungen verbreiteten und hierin mit den Lumpenmagazinen wetteiferten. Man sah die alten arabischen Lumpen gesehen haben, um sich eine daraus aufsteigenden Miasmen zu machen. In einer solchen Umgebung mußte der geringste Cholerafall wie ein Funke in einem Pulverfaß wirken. Das blieb denn auch nicht aus. Zuerst wüthete die Krankheit in Bulauf und nahm, nachdem sie jetzt Verheerungen anrichtet, der Ausblick dieser unglücklichen Stadt ist entsetzlich. Jeden Augenblick sieht man Leichenbegängnisse vorüberziehen. Die Kranken fallen auf der Straße nieder, von der Cholera, wie vom Blitze, getroffen. Man rafft sie auf, legt sie auf den ersten besten Karren, den Niemand nachher reinigt, man bestreut sie und liegen manchmal Tode und Sterbende, die sich in den letzten Krämpfen winden. Der orientalische Fatalismus läßt die arabischen Szenen beibehalten. Noch ganz kürzlich starb ein Laternenanzünder auf offener Straße fünf Uhr Abends; erst um neun Uhr wurde die Leiche weggetragen. Wenn einer Art von Käfigen aus Palmholz, Cassas genannt, zu liegen pflegen, von der Krankheit hinweggerafft wird, so werfen die Nachbarn sich sofort auf seinen Cassas und seine Kleider. Es ist unmöglich, die Arbeiter zu Vorsichtsmäßigkeiten zu bewegen; sie glauben ebenso wenig an die Ansteckung, als die Engländer, welche jedoch ihre Theorien nur auf die Anderen anwenden. Sobald einer der Jünger stirbt, bemächtigen sie sich seines Gewandes und hüllen sich gleich darin an die Gefahr hin, bald von demselben Schicksal ereilt zu werden. Eine der folgenschwersten Ursachen der Verbreitung der Epidemie ist der herrschende Bestattungsmodus. Särge gibt es nicht; man wickelt die Leiche in einige Stüde Zeug, legt sie in eine offene Kiste, die mit einem Tuche bedeckt wird, und zieht damit nach dem Friedhof, singend und heulend. Es läßt sich unmöglich sagen, welche Gerüche die halbnackten Leichen in der glühenden Sonne verbreiten. Die Eingeborenen scheinen dies aber nicht zu bemerken. Sie gehen langsam ihres Wegs, werfen den Toden in eine tiefe Grube, die natürlich nicht mit Kalk angefüllt wird; denn dies könnte die Gefahr vergrößern, an welcher der Engel des jüngsten Gerichts den Gläubigen nach dem Paradies tragen wird. Auf dem Rückwege hält man sich in einigen Caffeehäusern auf, trinkt Limonade, raucht einen Tabak und läßt indessen die Kiste sammt dem Tuche auf der Straße ihre Miasmen verbreiten. Niemand kehrt sich daran. Alles ist groß. Wer möchte sich seinem Willen widersetzen?

Während die Cholera im Abnehmen begriffen ist, tritt eine neue Plage in Ägypten auf: die Nilüberschwemmung. Der Stand des Nils soll höher sein als in früheren Jahren, und da ob der Cholerafurcht Niemand an den Wassernachlässigkeits, so befürchtet man große Verwüstungen und Hungersnoth.

Alexandrien, 10. August. Heute Abend fanden im Stadtbezirk Baban Ruhestörungen statt, welche durch Gerüchte verursacht wurden, nach denen die englischen Aerzte die Eingeborenen vergiftet und erklärt haben sollten, daß Leptotere an der Cholera gestorben seien. Englische und Gendarmerie Patrouillen unterdrückten die Ruhestörungen. Große Scharen von Eingeborenen riefen „Tod den Christen!“ Auch einige bewaffnete Eingeborene versuchten, die Anführer zu verhaften. — Bisher sind den offiziellen Berichten zufolge in ganz Ägypten 16,448 Personen an der Cholera gestorben, davon 6366 in Kairo.

Beleg betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

(Fortsetzung.)

C. Orts-Krankencassen.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankencassen zu errichten, so fern die Zahl der in der Casse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt. Die Orts-Krankencassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankencassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen wenigstens einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankencasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Casse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in ihrem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankencasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten

beantragt wird, und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankencasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen, und im Ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Errichtung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankencasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankencasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zu Gemeinde-Krankenversicherung (§ 5, Absatz 2) nicht erheben.

§ 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankencasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Casse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankencasse errichtet wird, sind in dem Cassen-Statut (§ 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, so weit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Casse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in § 4 benannten Cassen angehören.

So weit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Casse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Cassenvorstand oder bei der auf Grund des § 49, Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstand beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen in § 4 bezeichneten Cassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§ 20. Die Orts-Krankencassen sollen mindestens gewähren:

- 1) eine Kranken-Unterstützung, welche nach §§ 6, 7 und 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tageslohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Casse errichtet wird, so weit er drei Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, an die Stelle des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tage-Arbeiter tritt;

- 2) eine gleiche Unterstützung auch an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;

- 3) für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tageslohnes (§ 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tageslohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Cassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tageslohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tageslohnes (§ 8) festgestellt werden.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankencassen ist in folgendem Umfange zulässig:

- 1) Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

- 2) Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu Dreiviertel des durchschnittlichen Tageslohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

- 3) Neben freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhaus kann Krankengeld bis zu einem Aelstel des durchschnittlichen Tageslohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohn bestritten haben.

- 4) Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.

- 5) Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Cassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Cassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.

- 6) Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tageslohnes (§ 8) erhöht werden.

- 7) Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Cassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld, und zwar für Erstere im Betrage bis zu Drittel, für Letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankencasse nicht ausgedehnt werden.

§ 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankencassen sind in Procenten des durchschnittlichen Tageslohnes (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Casse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 23. Für jede Orts-Krankencasse ist von der Gemeinde-Behörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Cassen-Statut zu errichten.

unter
geht
seine
Ber
7
A
dem
sich
8
höher
Woch
werde
nicht
mitgu
Berw
Wege
und 2
A
Schrift.
§ 2
Nichte
Klagen
Für
gläubig
§ 2
auf die
Mindest
welchem
Cassen
ändern
Kranken
Zeitpunkt
Kranken
Kranken
sie Mitg
als dreig
haben w
So r
stehen, d
Recht au
einer Ca
glieder e
den Betr
trages ni
Krankheit
Unterstüt
aus ander
den vollen
steigen wi
ganz oder

Neu,
der öffentl
Wochen-
künftig allg
schriebene
weie ist au
Bestimmung
Nutzung
Personen ur
werken für
der freie Ja
darf, wo d
einer am 5.
Ministers, a
Bahnanztes,
Krankenhaus
beziehen. „
zum Zweck d
hals an Gr
gedachten B
— Die von d
verordneten
tenpflege fin
alle an Orten
sonen, gleich
bezahlen, ober
unentgeltlich
bräuchlichen
andere Gegen
insbesondere
die sorgfältig
machen.“

Neu, 13.
blattes der
folgende Bel
präsidenten
Die im Dar
bei mir eing
troffenen Bew
summe von 248
Indem ich i
Gelder Rechen
Geben, welche
des Regierung
in einem so über
berst gewesen
durch auf das
Die Sammlu

nachdem sämtlichen
der Gelegenheit gegeben
mindestens einhundert

in gemeinsamen Orts-
e oder Betriebsarten,
der in jedem Gewerbe-
stigten Personen, und
eten.

in Verwaltungsbehörde,
insamen Orts-Kranken-
meinde innerhalb vier
behörde zu.

ung innerhalb der von
stimmenden Frist nicht
Personen, für welche die
geordnet ist, Versiche-
sicherung § 5, Absatz

in einem Gewerbe-
onen weniger als ein-
Orts-Krankencasse ge-
genugsamkeit der Caffe
höhe für ausreichend

iesarten, für welche
ind in dem Caffen-

Betriebsarten beschäftig-
herungslosigkeit sind,
Unterstützung eintreter,
schweislich einer der
ren.

sind, haben sie das
tritt durch
dem Caffen Vorstand
errichteten Melde-
Unterstützung im
ldung eingetretene

Personen mit dem
Vorstand beantragen
Mitglieder einer
vorden sind.

stichtigen Personen
einander folgenden

ndestens gewähren:
ach §§ 6, 7 8 mit
rschüttliche Tage-
r welche die Caffe
Arbeitslag nicht
Tagelohnes ge-

Wächnerinnen auf
berkunft;
ein Sterbegeld im
Tagelohnes. (§ 8.)
Tagelohnes kann
Caffenmitgliedern
ebenheiten klassen-
ohn einer Klasse
von vier Mark
ichen Tagelohnes

g der Leistungen
umfange zulässig:
kann auf einen
zu einem Jahre

ern Betrag, und
den Tagelohnes
her Behandlung
§ 6 bezeichneten

einem Kranken-
des durchschnit-
t werden, welche
ihrem Lohn be-

igung bis zur
gewährt werden.
ei und sonstige
rige der Caffen-
enversicherungs-
derselben Vor-
glieder im Falle
tenunterstützung

ls den zwanzig-
n Betrage des

Kindes eines
selbst dem
eld, und zwar
nteres bis zur
erbegeldes ge-

af Invaliden-
die Leistungen

affen sind in
(20) so zu be-
gen sonstigen
tutennmäßigen
zur Ansamm-
erforderten

der Gemeinde-
von Vertretern

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Caffe als Mitglieder angehören sollen;

2) über Art und Umfang der Unterstützungen;

3) über die Höhe der Beiträge;

4) über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;

5) über die Zusammensetzung und Berufung der General-Versammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;

6) über die Abänderung des Statuts;

7) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Caffe nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24. Das Caffen-Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsrecht-Versfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Recurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 25. Die Orts-Krankencasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Caffe haftet den Caffen-gläubigern nur das Vermögen der Caffe.

§ 26. Für sämtliche Caffenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Caffe zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Caffe (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Caffe geworden sind (§ 19). Von Caffenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer andern Krankencasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkt, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankencasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankencasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

So weit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Caffen-Statut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Caffe erst nach Ablauf einer Carenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Caffenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Carenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Caffenbeitrages nicht übersteigen.

Caffenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Kranken-Unterstützung so weit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Kranken-Unterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Caffen-Statut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 12. Aug. Laut einer Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist bei Berechnung der Preise von Wochen-Abonnements der Arbeiter auf Staatsbahnen künftig allgemein nach dem für Schüler-Abonnements vorgeschriebenen Grundsätze zu verfahren. Die gleiche Berechnungsweise ist auch bei Arbeiter-Retourkisten anzuwenden. — Die Bestimmung in dem Reglement über die unentgeltliche Benutzung der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen zur Beförderung von Personen und Gütern, nach welcher Arbeiter und Handwerker für ihre Person oder ihre erkrankten Familienmitglieder die freie Fahrt zur Reise nach dem Orte gewährt werden darf, wo die ärztliche Behandlung stattfinden soll, ist nach einer am 5. ds. ergangenen Verfügung des vorgenannten Ministers, abgesehen von den Reisen nach dem Wohnorte des Krankenarztes, nur auf Reisen zur ärztlichen Behandlung in Krankenhäusern und Kliniken in der Nähe des Wohnorts zu beziehen. — Eine Ausdehnung dieser Vergünstigung auf Reisen zum Zweck des Gebrauchs von Bädern oder des Aufenthalts an Erholungs- und Erfrischungsorten ist mit der vorgedachten Bestimmung nicht beabsichtigt, und nicht statthaft. — Die von den Eisenbahndirektoren den Beamten und Arbeitern verordneten Arzneien und sonstigen Gegenstände der Krankenpflege sind, laut Ministerial-Verfügung vom 1. ds., für alle an Orten ohne Apotheken stationierten vorgenannten Personen, gleichviel, ob diese die Arzneimittel aus eigenen Mitteln bezahlen, oder gänzlich oder theilweise Arzneifreiheit genießen, unentgeltlich zu befördern, doch ist zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausdehnung der unentgeltlichen Beförderung auf insbesondere den Betriebscontroleuren und Stationsvorständen die sorgfältige Ueberwachung der Sendungen zur Pflicht zu machen.

Neuß, 13. August. Der neuesten Nummer des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf entnehmen wir folgende Bekanntmachung seitens des früheren Regierungspräsidenten Herrn v. Sagmeister:

Die im Laufe des vergangenen Winters und Frühjahrs bei mir eingeleiteten Spenden für die vom Hochwasser betroffenen Bewohner des Niederrheins haben eine Gesamtsumme von 248 600 M. ergeben.

Indem ich in Nachstehendem über die Verwendung dieser Gelder Rechenschaft lege, drängt es mich, den edelmütigen Gebern, welche die Noth der schwer betroffenen Bewohner des Regierungsbezirks Düsseldorf in so hochherziger Weise in einem so über alles Erwarteten reichem Umfange zu lindern beieit gewesen sind, Namens der zahlreichen Empfänger hierdurch auf das Wärmste zu danken.

Die Sammlungen haben insgesamt ergeben 248 600 M.

Hieron ist successive gezahlt zur Vertheilung an die Hochwasser-Beschädigte zum Theil auch zur Herstellung von Sicherungsmaßregeln gegen künftige Ueberschwemmungen:

An den Landrath des Kreises Cleve . . . 24 313 M.
D. Gleichen . . . 5 090 "

An den Oberbürgermeister zu Düsseldorf . . . 25 100 "
D. Gleichen . . . 35 440 "

An den Landrath des Kreises Duisburg . . . 18 000 "
D. Gleichen . . . 20 065 "

An den Landrath des Kreises Mülheim an der Ruhr . . . 43 326 "
D. Gleichen . . . 10 300 "

An den Landrath des Kreises Neuss . . . 26 100 "
D. Gleichen . . . 17 703 "

Ferner ist gezahlt:
1. an w. ständige Vereine und einzelne vom Hochwasser Betroffene zusammen . . . 10 300 "

2. an die Gemeinde Grimlinghausen, Beihülfe zur Wiederherstellung eines vom Hochwasser zerstörten, als Deich dienenden Wegs . . . 2 000 "

3. an den Deichverband Orflog-Overfael im Kreise Mülles, Beihülfe zum Ausbau und zur Verbesserung beschädigter Deiche . . . 6 000 "

4. an verschiedene Beschädigte außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks nach besonderer Bestimmung der Geber . . . 762 "

5. an Infectionen-Gebühren in auswärtigen Zeitungen . . . 85 "

Summe . . . 244 584 M.
Ueber den hiernach verbleibenden Rest von 4016 M. ist gleichfalls bereits zu Gunsten der Ueberschwemmungs-Beschädigten Bestimmung getroffen.

Hieron ist successive gezahlt zur Vertheilung an die Hochwasser-Beschädigte zum Theil auch zur Herstellung von Sicherungsmaßregeln gegen künftige Ueberschwemmungen:

An den Landrath des Kreises Cleve . . . 24 313 M.
D. Gleichen . . . 5 090 "

An den Oberbürgermeister zu Düsseldorf . . . 25 100 "
D. Gleichen . . . 35 440 "

An den Landrath des Kreises Duisburg . . . 18 000 "
D. Gleichen . . . 20 065 "

An den Landrath des Kreises Mülheim an der Ruhr . . . 43 326 "
D. Gleichen . . . 10 300 "

An den Landrath des Kreises Neuss . . . 26 100 "
D. Gleichen . . . 17 703 "

Ferner ist gezahlt:
1. an w. ständige Vereine und einzelne vom Hochwasser Betroffene zusammen . . . 10 300 "

2. an die Gemeinde Grimlinghausen, Beihülfe zur Wiederherstellung eines vom Hochwasser zerstörten, als Deich dienenden Wegs . . . 2 000 "

3. an den Deichverband Orflog-Overfael im Kreise Mülles, Beihülfe zum Ausbau und zur Verbesserung beschädigter Deiche . . . 6 000 "

4. an verschiedene Beschädigte außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks nach besonderer Bestimmung der Geber . . . 762 "

5. an Infectionen-Gebühren in auswärtigen Zeitungen . . . 85 "

Summe . . . 244 584 M.
Ueber den hiernach verbleibenden Rest von 4016 M. ist gleichfalls bereits zu Gunsten der Ueberschwemmungs-Beschädigten Bestimmung getroffen.

Neuß, 13. Aug. Auf dem hiesigen Bahnhofe warfen gestern Nachmittag ein Rangierer und ein Weichensteller sich übergingen. Ersterer setzte seinem Gegner mit einem harten Instrumente zu und schlug ihm einen Riß in den Kopf, daß die Wunde von einem Arzte zugenäht werden mußte.

Ein Tagelöhner auf der Rheinstraße gab gestern Abend seinem 20jährigen Sohne Zurechtweisungen, die dieser nicht acceptirte; vielmehr begann er gegen seinen Vater thätlich zu werden. Dieser schlug in der Wuth hierüber mit einem Pistol Aufnahme ins Hospital erfolgen mußte.

In vergangener Nacht wurde ein 29jähriges Frauenzimmer von hier, welches sich liebreich umhertrieb, von dem Nachtwächter arreirt und eingesperrt.

Eine traurige Familien Scene spielte sich heute Vormittag auf der Grefeldstraße ab. Ein junges Weib, erst 3/4 Jahr verheirathet, ließ seinen Mann nach, weil dieser sie mit ihrem Kinde darben lasse. Aufgebracht über diese Belästigung streckte der pflichtvergessene Ehegatte durch einen Faustschlag seine bessere Ehehälfte zu Boden, daß sie längere Zeit bewegungslos liegen blieb. Dann zog er ruhig seines Weges weiter.

Neuß, 12. August. Ihre Zeitung vom 11. d. M. enthält einen Artikel wonach die ländlichen Gemeinden im Laufe dieses Monats einen Abgeordneten für die Provinzial-Landtag zu wählen haben, und Breuer aus Giesendorf im Kreise M.-Gladbach aus verschiedenen Motiven empfohlen wird.

Wenn Herr Breuer unter Anderem nachgerühmt wird, daß er sich in besonderem Maße einer Petition des Vorstandes der Genossenschaft für die Melioration der Grefeldgraben angenommen hat, so trifft dies thatsächlich zu und ist es uns namentlich ganz gut bekannt, daß es lediglich nur seinen persönlichen Bemühungen zu danken ist, daß der Provinzial-Landtag im Jahre 1879 in Berücksichtigung der schlimmen pecuniären Lage der Genossenschaft eine Unterstüßung für drei aufeinander folgende Jahre von je 15 000 Mark bewilligt hat. Wenn schon dieser Erfolg seiner Thätigkeit in allen im Meliorationsgebiete belegenen Gemeinden mehr oder weniger zu Gute gekommen ist, so läßt sich dies um so mehr von unsern Städten sagen, als gerade unsere Meliorationskosten betragen muß. Zur Zeit ist dafür auch Salbach, welcher demselben noch verschiedenes, speciell die im hiesigen Meliorationsgebiete ausgeführten Arbeiten betreffendes Material zur besseren Begründung der Petition geliefert hatte, der gebührende Dank abgestattet worden.

Nicht allein aber hat derselbe sich dieser Sache sehr warm angenommen, sondern er hat auch weiter eine Petition der Gemeinde Grefenbroich in Bezug auf den Umbau der Brücke in dem Orte selbst u. thätigst unterstützt und sich ferner noch um andere nicht minder wichtige Angelegenheiten sehr bekümmert und deren Annahme im Plenum sehr befördert.

Herr Breuer hat also das f. B. ihm durch die Uebertragung des Mandats gefachte Vertrauen vollständig nach allen Seiten hin gerechtfertigt und erachten auch wir es daher als Pflicht, die Wiederwahl desselben anzuregen und zu empfehlen.

Wir glauben noch so mehr Grund dazu zu haben, als wir uns auch durchaus versichert halten dürfen, daß Herr Breuer seinen ganzen Einfluß dahin verwenden werde, daß der nunmehr bald vollständig bezirksstrassenmäßig ausgebauter Grefenbroicher Verbindungsweg, woran außer unserer Gemeinde auch die von Grefenbroich, Copellen und Hemmerden theilhaftig sind, ehestens auf den Provinzialstraßenfonds übernommen und so den Gemeinden eine erhebliche Last abgenommen werde.

Die Wiederwahl des p. Breuer wäre uns so erfreulich, als derselbe auch ein überzeugungstreuer Rathhof ist.

Düsseldorf, 12. August. Das Düsseldorf. Bl. schreibt: Herr Geheimrath Dr. Mooren wird Mitte October die Leitung der städtischen Augenlinde niederlegen, nicht um seine

augenärztliche und operative Thätigkeit gänzlich einzustellen, sondern nur, um das Maß der Arbeiten zu beschränken. Seine Sprechstunden beabsichtigt er im eigenen Hause abzuhalten. Wir brauchen wohl kaum den Ausdruck tiefen Bedauerns Worte zu leihen, welches diese Nachricht in Düsseldorf und weit darüber hinaus wachrufen wird. So sehr wir dem hochverehrten Gelehrten und Arzt die wohlverdiente Ruhe nach einer langjährigen aufreibenden Thätigkeit gönnen, so tief müssen wir beklagen, daß sein Wissen und seine oft erprobte Kunst nunmehr für den größten Theil des Publicums verloren ist.

Vom Niederrhein, 12. Aug. Wir hörten in der letzter Zeit häufig darüber klagen, so schreibt man der Köln. Vzg., daß bei Revisionen der Elementarschulen die Lehrer von ihren Vorgesetzten nicht mit dem wünschenswerthen Takt behandelt wurden. So soll es vorgekommen sein, daß ein alter verdienter Lehrer von einem Herrn Revisor in Gegenwart der Kinder in einer Weise angeherrscht wurde, wie man es etwa bei der Ausbildung der Rekruten von minder hochgestellten Militärs hören kann. Wir glauben, selbst wenn ein Lehrer sich etwas zu Schulden hat kommen lassen, sollte man ihn, so lange es angeht, vor den Kindern und vor der Gemeinde schonen. Die Herren Local-Schulinspektoren könnten nach unserer Meinung in dieser Beziehung für die Lehrpersonen eintreten; sie würden dadurch das Band, welches sie mit den Lehrpersonen verbinden soll, nur noch fester machen. [Der Kreis Neuss liegt auch am Niederrhein.]

Neuß, 11. Aug. Gestern war in der Nähe der Emischerbrücke ein Hecker Meher eine Kuh entlaufen und rannte im schnellsten Tempo dem Ruhortler Bahnhofe zu. Eine Frau konnte, wurden von ihr zur Seite geschleudert, trugen aber glücklicherweise nur unbedeutliche Verletzungen davon. Schlimmer erging es leider einem aus Ruhort kommenden Arbeiter, der das wüthende Thier aufzuhalten suchte, er wurde nämlich von demselben so entsetzlich zugerichtet, daß er sofort ins hiesige Krankenhaus getragen werden mußte. Seine Hauptwunde, ein handlanger Querschnitt am Unterleibe, soll so bedenklich sein, daß an seinem Auskommen gezweifelt wird. Die Kuh wurde erst in Weidenich eingefangen.

Neuß, 11. Aug. Vor ca. acht Jahren wurde ein Mann zwischen Rheinbrohl und Hammerstein ermordet aufgefunden. Der Mörder konnte damals nicht ermittelt werden, zumal die Frau des der That dringend Verdächtigen eidlich bezeugte, daß ihr Mann zu Hause gewesen sei. Der letztere ist verstorben, und die erstere befindet sich in der Irren-Anstalt. Am vergangenen Donnerstag hat sich nun, laut der Köln. Vzg., bei der hiesigen Polizeibehörde ein Mann aus Rheinbrohl gestellt und zu Protokoll gegeben, daß er an dem Morde theilgenommen habe. Der Genannte befindet sich nunmehr in Haft im hiesigen Gefängnis.

Vermischtes.

Aus Erbach im Rheingau wird unterm 5. August der „Germ.“ berichtet: Verfloßene Nacht ereilte einen Dieb, der in die Partanlagen der „Villa Marie“ eingebrochen war und bereits mit annectirtem Gut sich entfernen wollte, ein entsetzliches Strafgericht. Als er im Begriff war, über ein eisernes Gitter, dessen Spitze Stäbe durch Quereisen verbunden sind, zu klettern, wich eines derselben, und so spießte sich der Dieb buchstäblich selbst auf, indem ihm eine Eisenstange bis ans Herz durchdrang. Sein Hilferufen wurde von Nachtwächtern wahrgenommen, denen er aber nach der Befreiung aus seiner entsetzlichen Lage in den Armen starb.

Von der Thron, 12. Aug. Man berichtet der Tr. Vzg.: Am 6. des Nachmittags zog über unsere Gegend ein schweres Gewitter. Auf der Gemarkung von Röhrt, Bürgermeisterei Thalburg, hielt der Schaffst und suchte Schutz unter einer Birke. Von einer Ahnung getrieben, trat er unter der Birke hervor, und alsbald schlug der Blitz in diese Birke und tödtete 27 Stück Schafe. Der Vire selbst scheint auch noch verletzt zu sein, wenigstens liegt er schwer krank darnieder. Von der Schafherde liegen noch viele Schafe, welche wahrscheinlich verloren sind. Ferner wird noch gerüchelt, daß bei Morcheid, Bürgermeisterei Morbach, der Blitz zwei Personen getödtet, welche Schutz in einem Korn indeß vorläufig dahingestellt bleiben.

Velfort, 12. August. Heute früh 4 Uhr fand im Bahnhof Velfort ein Zusammenstoß der Schnellzüge Calais-Delle-Wasel und Calais-Altminster-Wasel statt. Bis jetzt bekannt 1 Todter, 8 schwer Verwundete, viele leicht Verwundete.

Der große Gotthardtunnel ist nun doppelt so fertig gestellt und es kreuzen sich seit einigen Wochen täglich sechs Züge, darunter die Mittags Schnellzüge, in demselben. Auch der neue Bahnhof von Göttingen, ein stattlicher Bau, rückt seiner Vollendung entgegen.

Casamicciola, 12. Aug. Heute früh sieben Uhr wurde hier ein unbedeutender Erdstoß verspürt. Der Minister Genala hat sich nach dem Bestabhang des Epomeo begeben, woselbst sich große Risse gebildet haben.

Ein Blitzstrahl legte am 26. Juli früh einen Dampfer auf der Wolga, welcher 680,000 Pfund Knaphta führte, in Brand. Der Dampfer brannte den ganzen Tag und war keine Möglichkeit, das Feuer zu löschen. Viele Menschen sind in demselben umgekommen.

Amtliches.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kammerherrn und Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzers Freiherrn von Solmacher-Antweiler auf Waghendorf im Kreise GutsMuths den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Hofmarschall des Fürsten zu Wied, Freiherrn von Isar-Gleichen zu Neuwied, den Rothen Adlerorden dritter Klasse und dem Gutsbesitzer Bräuer zu Osterfeld im Kreise Mettmann das allgemeine Ehrenkreuz zu verleihen. Verlegt ist der Amtsgerichts Rath Grätering in Essen als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cleve.

